



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

SCHWERBEHINDERUNG?

BASISWISSEN FÜR LEHRKRÄFTE

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Wer gilt als schwerbehinderter Mensch?	6
2. Wer stellt die Behinderung fest?	7
3. Was tun, wenn der Antrag abgelehnt wurde?	8
4. Was tun, wenn die (Schwer-)Behinderung festgestellt wurde?	8
4.1 Anerkennung als schwerbehinderter Mensch	8
4.2 Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen	9
4.3 Besondere Tipps	9
5. Welche Regelungen gibt es für schwerbehinderte Lehrkräfte?	10
5.1 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	11
5.2 Einstellung	11
5.3 Beschäftigtenstatus	11
5.4 Amtsärztliche Untersuchung	12
5.5 Versetzung und Abordnung	12
5.6 Dienstliche Beurteilung	13
5.7 Arbeitszeit und Pausen	13
5.7.1 Stundenermäßigung	13
5.7.2 Stundenplangestaltung	14
5.7.3 Vertretungsunterricht/Mehrarbeit	15
5.7.4 Pausenaufsicht	15

5.8	Schulwanderungen und Schulfahrten	15
5.9	Fortbildung.	15
5.10	Berufsförderung	16
5.11	Rehabilitation	16
5.12	Prävention	16
	5.12.1 Betriebliches Eingliederungs- management (BEM)	16
5.13	Ruhestand für schwerbehinderte Lehrkräfte	17
	5.13.1 Besondere Antragsaltersgrenzen für schwerbehinderte Lehrkräfte	17
5.14	Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit	18
5.15	Informatorische Berechnung der Versorgungsbezüge	19
5.16	Unterstützung durch den Lehrerrat	19
5.17	Ergänzungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	19
	5.17.1 Ausbildung und Prüfung	19
	5.17.2 Einstellung	20
	5.17.3 Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung.	21
5.18	Besonderer Hinweis	21
6.	Wo kann man sich informieren?	21
6.1	Informationen auf der VBE-Landeshomepage	21
6.2	VBE-Broschüren	22
6.3	Literaturhinweise.	22
7.	Wer kann beraten?	22
7.1	VBE-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartner	23
Anhang.		24

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

neue rechtliche Grundlagen haben zur Überarbeitung dieser Broschüre geführt, die Ihnen einen Überblick über die wichtigsten schwerbehinderungsrelevanten Regelungen für im Schulbereich des Landes NRW beschäftigte Lehrkräfte bietet.

VBE-Mitglieder haben darüber hinaus die Möglichkeit, in Einzelfragen die Beratung der VBE-Servicestelle, der VBE-Rechtsstelle und des Referates Schwerbehindertenvertretung (SBV) in Anspruch zu nehmen. Die Kolleginnen und Kollegen der Servicestelle stehen Ihnen dienstags von 14 – 17 Uhr und mittwochs von 14 – 19 Uhr (nicht in den Ferien!) zur Beratung zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der VBE-Ansprechpartner/-innen zu Schwerbehindertenangelegenheiten auf Landes- und Bezirksebene können Sie der Broschüre entnehmen.



Stefan Behlau
Vorsitzender

1. WER GILT ALS SCHWERBEHINDERTER MENSCH?

§ 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Behinderung

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

*(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 **schwerbehindert**, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*

*(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, **wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können** (gleichgestellte behinderte Menschen).*

2. WER STELLT DIE BEHINDERUNG FEST?

§ 152 Abs. 1 SGB IX Feststellung der Behinderung

(1) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest.

Zuständig für die Antragstellung ist in der Regel die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung Ihres Wohnortes. Die Anschrift der zuständigen Behörde können Sie bei Ihrer örtlichen Schwerbehindertenvertretung (SBV/Vertrauensperson Ihrer Schulform), beim Schulamt, beim Personalrat oder bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung erfahren.

Anträge auf Anerkennung einer Behinderung hält in der Regel die örtliche Schwerbehindertenvertretung bereit. Ansonsten können Antragsvordrucke beim Sozialamt der Städte und Gemeinden, im Internet oder direkt bei den zuständigen Behörden bezogen werden.

Nach der Antragstellung fordern die zuständigen Behörden in der Regel Gutachten der behandelnden Ärzte an.

Die Bearbeitungsdauer ist daher sehr unterschiedlich.

TIPP

Es ist ratsam, vor der Antragstellung unbedingt Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung und den behandelnden Ärzten wegen der zu erstellenden Stellungnahmen oder Gutachten aufzunehmen.

3. WAS TUN, WENN DER ANTRAG ABGELEHNT WURDE?

Gegen einen Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Es ist wichtig, bei der Begründung des Widerspruchs auf die dem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen Bezug zu nehmen und diese in Kopie anzufordern. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann beratend tätig werden.

Wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, gibt es die Möglichkeit einer Klage beim Sozialgericht.

TIPP

Die VBE-Rechtsabteilung kann Sie bei einer Klage unterstützen.

4. WAS TUN, WENN DIE (SCHWER-)BEHINDERUNG FESTGESTELLT WURDE?

4.1 ANERKENNUNG ALS SCHWERBEHINDERTER MENSCH

Bei einer Anerkennung als schwerbehinderter Mensch erhalten Sie von der zuständigen Behörde einen Feststellungsbescheid und auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis.

Der Feststellungsbescheid ist für Ihre privaten Unterlagen bestimmt, da er die Behinderungen im Einzelnen nennt (Datenschutz).

Zur Vorlage bei Behörden reicht in der Regel eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises aus. Er ist bei Behörden (Schulamt, Finanzamt etc.) der einzig notwendige amtliche Nachweis und sollte auf dem Dienstweg an den Dienstherrn geschickt werden, um Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können.

Die Gültigkeitsdauer kann befristet, aber auch unbefristet ausgesprochen werden.

4.2 GLEICHSTELLUNG MIT SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30–45 kann die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen bei der Agentur für Arbeit beantragt werden, weil so Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden können.

Besonders wichtig ist die Gleichstellung vor einer Einstellungsbewerbung, sowohl für befristete als auch für unbefristete Stellen. Sprechen Sie vor der Antragstellung unbedingt mit der zuständigen SBV.

Die Gleichstellung kann auch hilfreich sein für die Inanspruchnahme anderer Nachteilsausgleiche: z. B. bei Versetzungen, Abordnungen oder bei der Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze.

4.3 BESONDERE TIPPS

TIPP

Schwerbehinderte erhalten einen Steuerfreibetrag, der nach dem GdB gestaffelt ist. Unter Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises kann dieser beim Finanzamt geltend gemacht oder auch monatlich durch einen Lohnsteuerermäßigungsantrag bereits berücksichtigt werden.

Sollte eine Behinderung mit einem GdB von 25 bis 45 vorliegen, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auch hier ein Pauschbetrag anerkannt werden.

Der Behindertenpauschbetrag für das Finanzamt beträgt:

GdB	25 - 30	35 - 40	45 - 50	55 - 60
Pauschbetrag	310 €	430 €	570 €	720 €

GdB	65 - 70	75 - 80	85 - 90	95 - 100
Pauschbetrag	890 €	1.060 €	1.230 €	1.420 €

Bei einigen Merkzeichen im Ausweis (z. B. aG) erhalten Sie auf Antrag eine Kfz-Steuerermäßigung oder -Steuerbefreiung und möglicherweise einen Nachlass bei Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung. Einige Autofirmen bieten auch Rabatte bei Vorlage des Ausweises.

In besonderen Fällen kann bei der Straßenverkehrsbehörde ein Parkausweis zur Nutzung der Behindertenparkplätze beantragt werden.

5. WELCHE REGELUNGEN GIBT ES FÜR SCHWERBEHINDERTE LEHRKRÄFTE?

Die besondere Fürsorgepflicht des Dienstherrn basiert auf dem SGB IX und der „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land NRW“ (s. u. Informationsmöglichkeiten).

Wenn Sie den Status als schwerbehinderter Mensch erlangt haben, sollten Sie daher eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (nicht des Feststellungsbescheides!) auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung an die für Sie zuständige personalaktenführende Stelle (Schulamt/Bezirksregierung) senden.

Darüber hinaus ist es sehr wichtig, sich mit der örtlichen Schwerbehindertenvertretung in Verbindung zu setzen, da Ihnen als schwerbehinderte Lehrkraft besondere Nachteilsausgleiche zustehen, die Sie kennen sollten.

5.1 BETEILIGUNG DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Der Arbeitgeber hat gemäß **§ 178 Abs. 2 SGB IX** die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen Einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. **Er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.**

TIPP

Die schwerbehinderten Menschen erfahren so einen besonderen Schutz und Unterstützung. Ein Kontakt zur SBV ist darum sehr wichtig.

5.2 EINSTELLUNG

Öffentliche Arbeitgeber haben eine besondere Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte sind bei Auswahlverfahren grundsätzlich zu den Einstellungsgesprächen einzuladen, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Im Rahmen des Listeneinstellungsverfahrens gibt es ein Kontingent für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber und Bewerberinnen.

5.3 BESCHÄFTIGTENSTATUS

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen können auch dann in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. (Richtlinie zum SGB IX des IM NRW)

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte können bis zur Vollendung ihres 45. Lebensjahres verbeamtet werden (siehe § 14 Abs. 6 LBG).

Für behinderte Lehrkräfte, deren Grad der Behinderung weniger als 50 beträgt, gilt für eine Verbeamtung nach dem Urteil des BVerwG vom 25.7.2013 (Az.: 2 C 12/11, ZBR 2014, 89) folgendes: *„Beamtenbewerber können als Beamte eingestellt werden, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine vorzeitige Dienstunfähigkeit prognostiziert wird.*

Der Dienstherr kann die gesundheitliche Eignung aktuell dienstfähiger Bewerber um eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und von Beamten auf Probe also nur dann verneinen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird.“

5.4 AMTSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Auch im Rahmen der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Einstellung oder zur Überprüfung der Dienstfähigkeit wird die SBV beteiligt und kann beratend tätig sein.

5.5 VERSETZUNG UND ABORDNUNG

Soweit schwerbehinderte Menschen ihre Versetzung oder Abordnung beantragen, soll dem nach Möglichkeit entsprochen werden. Die schwerbehinderten Menschen sollen gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Eine Verwendung von schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten soll in der Regel vermieden werden.

Wenn Sie von **gravierenden schulorganisatorischen Veränderungen in NRW** (Schulschließungen, Schulzusammenlegungen und Neugründung von Schulen) betroffen sind, erfahren Sie durch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung eine besondere Unterstützung.

TIPP

Nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit der für Sie zuständigen SBV auf, denn es ist nicht immer einfach, die persönlichen und die dienstlichen Belange miteinander zu vereinbaren!

5.6 DIENSTLICHE BEURTEILUNG

Vor jeder Beurteilung von schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften, z. B. Feststellung der Bewährung, muss die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig angehört werden.

5.7 ARBEITSZEIT UND PAUSEN

5.7.1 STUNDENERMÄSSIGUNG

Eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (nicht des Feststellungsbescheides!) senden Sie auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung an die für Sie zuständige Schulaufsicht (Schulamt/Bezirksregierung).

Ihre Schulleitung ist verpflichtet, Ihnen die in § 2 Abs. 3 der AVO-Richtlinien zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11 - 11 Nr. 1 / Nr. 1.1) genannten Stundenermässigungen **ad hoc** einzuräumen.

Die Stundenermässigung ist nach dem Grad der Behinderung (GdB) und dem Beschäftigungsumfang gestaffelt und beträgt pro Woche:

Grad der Behinderung	Beschäftigungsumfang: 50 % oder mehr	Beschäftigungsumfang: 75 % oder mehr	Vollbeschäftigung (Reduzierung bis zu 1 Stunde möglich)
50 oder mehr	1 Stunde	1 Stunde	2 Stunden
70 oder mehr	1,5 Stunden	2 Stunden	3 Stunden
90 oder mehr	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden

In besonderen Fällen kann die wöchentliche Pflichtstundenzahl der schwerbehinderten Lehrkräfte auf Antrag über die Regelermäßigung hinaus bis zu höchstens vier weiteren Stunden ermäßigt werden.

Grundsätzlich liegt nur dann ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

Die Dienststelle entscheidet jeden Einzelfall auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Antrag der Lehrkraft mit Begründung, qualifiziertes fachärztliches Gutachten, Stellungnahme des/der Schulleiters/-in bzgl. schulorganisatorischer Entlastungsmöglichkeiten und Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung).

Da zum 01.08.2016 gravierende Änderungen im Verfahren der Beantragung der zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung in Kraft getreten sind, sollten Sie vor einer Beantragung mit der Schwerbehindertenvertretung sprechen und sich beraten lassen.

5.7.2 STUNDENPLANGESTALTUNG

Bei der Stundenplangestaltung ist auf berechnete Wünsche schwerbehinderter und gleichgestellter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen.

TIPP

Mindestens einmal im Jahr, z. B. vor der Stundenplanerstellung, sollten Sie ein sogenanntes Jahres-/Teilhabegespräch mit der Schulleitung führen.

5.7.3 VERTRETUNGSUNTERRICHT/MEHRARBEIT

Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit **Vertretungsstunden vorher zu hören**. Wenn Sie neben Ihrer regulären Schwerbehindertenermäßigung noch zusätzliche Schwerbehindertenermäßigungsstunden erhalten, so sind Sie gänzlich von **Mehrarbeit** ausgenommen. Es ist zu beachten: Nicht jede Vertretungsstunde ist Mehrarbeit.

5.7.4 PAUSENAUFSICHT

Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen. Wenn Sie geh- oder stehbehindert sind, sollten sie nach Möglichkeit von der Pflicht zur Übernahme der Außenaufsicht sowie auf Unterrichtsgängen entbunden werden.

5.8 SCHULWANDERUNGEN UND SCHULFAHRTEN

Die Leitung von Schulwanderungen und Schulfahrten ist schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu übertragen. Auf ihren Wunsch hin ist ein weiterer Begleiter zuzulassen, auch wenn dies nach der Zahl der teilnehmenden Schüler nicht notwendig wäre.

5.9 FORTBILDUNG

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden zu geeigneten Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, bevorzugt zugelassen.

5.10 BERUFSFÖRDERUNG

Bei Beförderungen und bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben ist schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften bei sonst gleichen Voraussetzungen der Vorzug zu geben.

5.11 REHABILITATION

Als Grundsatz gilt: „*Rehabilitation geht vor Rente*“ (*Pension*)!

Ist nach längerer Erkrankung die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess auf ärztliches Anraten nur stufenweise möglich, kann Lehrkräften die wöchentliche Arbeitszeit befristet herabgesetzt werden. Ist eine über 6 Monate hinausgehende Wiedereingliederung notwendig, wird in der Regel der Amtsarzt eingeschaltet.

5.12 PRÄVENTION

Bei personen-, verhaltens- und betriebsbedingten Schwierigkeiten schaltet der Dienstherr gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung ein.

5.12.1 BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT (BEM - § 167 Abs. 2 SGB IX)

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, so klärt der Dienstherr mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 SGB IX, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung mit Einverständnis der Betroffenen die Möglichkeiten, wie und mit welchen Hilfen die Arbeitsunfähigkeit überwunden oder einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten und ist nicht auf schwerbehinderte Menschen begrenzt.

Dabei handelt es sich um ein **Angebot** des Arbeitgebers. Es hängt stark von der persönlichen Situation ab, ob ein BEM-Verfahren sinnvoll ist. Grundsätzlich bietet es eine Vielzahl von Möglichkeiten.

TIPP

Ein BEM-Verfahren kann nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt werden.

Lassen Sie sich vor einer Zustimmung oder Ablehnung eines BEM-Verfahrens von Ihrer Schwerbehindertenvertretung beraten!

5.13 RUHESTAND FÜR SCHWERBEHINDERTE LEHRKRÄFTE

Schwerbehinderte Lehrkräfte können gemäß § 33 (3) LBG eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen.

5.13.1 BESONDERE ANTRAGSALTERSGRENZEN FÜR SCHWER- BEHINDERTE LEHRKRÄFTE

Beamte

Schwerbehinderte **Beamtinnen** und **Beamte** können auf Antrag, **frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres**, in den Ruhestand versetzt werden. Sie müssen allerdings bei einer Zuruhesetzung vor Vollendung des 63. Lebensjahres einen Versorgungsabschlag (max. 10,8 %) in Kauf nehmen.

Abschlagsfrei können sie mit Vollendung des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand gehen.

Tarifbeschäftigte

Bei **tarifbeschäftigten** Lehrkräften wird der frühestmögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente schrittweise von der Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben. Bei dieser frühestmöglichen Inanspruchnahme wird allerdings ein Abschlag von 10,8 % erhoben. Parallel dazu erhöht sich auch der Zeitpunkt, ab dem die Rente wegen Schwerbehinderung abschlagsfrei bezogen werden kann.

So gilt z. B. bei einem erstmaligen Rentenbezug im Jahr 2018 als frühestmöglicher Rentenbezugszeitpunkt das Ende des Monats, in dem das 61. Lebensjahr vollendet wird und abschlagsfrei kann man die Rente wegen Schwerbehinderung erst mit der Vollen-

derung des 64. Lebensjahres erhalten. Wer also zwischen dem 61. und 64. Lebensjahr in Rente geht, muss für jeden Monat, der an der Vollendung des 64. Lebensjahres fehlt, einen Rentenabschlag von 0,3 % hinnehmen, also maximal 10,8 %.

Die Tabelle zeigt die Übergangsregelungen

Beginn der Rente in	Frühestmöglicher Rentenbeginn		Abschlagsfreie Rente möglich mit	
	Jahr	Monate	Jahr	Monate
2018	61	---	64	--
2019	61	2	64	2
2020	61	4	64	4
2021	61	6	64	6
ab 2024	62	---	65	---

5.14 ZURRUHESETZUNG WEGEN DIENSTUNFÄHIGKEIT

Wegen Dienstunfähigkeit (DU) ist unabhängig von einer vorliegenden Schwerbehinderung jederzeit eine Zurruehesetzung möglich.

Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

Die amtsärztliche Untersuchung wird i. R. nach einer längeren Erkrankung (länger als 3 Monate) von der zuständigen Bezirksregierung veranlasst. Man kann sie jedoch auch formlos selbst beantragen.

Wer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, muss gegebenenfalls einen Versorgungsabschlag hinnehmen. Der Abschlag ist auf max. 10,8 % begrenzt.

Die **abschlagsfreie** Zurruehesetzung wegen Dienstunfähigkeit wird schrittweise seit dem Jahr 2013 von 63 Jahre auf 65 Jahre angehoben. Die jahrgangsweise Anhebung um die zusätzlichen Monate kommt nicht für diejenigen zum Tragen, die auf eine Dienstzeit von mindestens 40 Jahren kommen.

5.15 INFORMATORISCHE BERECHNUNG DER VERSORGUNGSBEZÜGE

TIPP

VBE-Mitglieder können ihr voraussichtliches Ruhegehalt bei ihrem VBE-Stadt-/Kreisverband oder direkt bei der VBE-Landesgeschäftsstelle kostenlos berechnen lassen.

5.16 UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN LEHRERRAT

Innerhalb der Schule können Sie sich an den Lehrerrat wenden, denn dieser fördert die Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte und berät die Schulleitung bei der Umsetzung der Richtlinie zum SGB IX.

Der Lehrerrat arbeitet eng mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen, wenn die Belange schwerbehinderter Lehrkräfte berührt werden.

5.17 ERGÄNZUNGEN FÜR LEHRAMTSANWÄRTERINNEN UND LEHRAMTSANWÄRTER

5.17.1 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass ihnen durch ihre Behinderung und deren Begleiterscheinungen Nachteile entstehen.

Je nach Einzelfall kommen u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Betracht:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen
- Erholungspausen
- individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer
- besonderer Kündigungsschutz

Auch gesundheitlich beeinträchtigte Lehramtsanwärter/-innen (LAA), die möglicherweise längere Fehlzeiten haben und dadurch eventuell den Erfolg ihres Vorbereitungsdienstes gefährdet sehen, sollten sich unbedingt von der Schwerbehindertenvertretung (SBV) beraten lassen.

5.17.2 EINSTELLUNG

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben keine Nachteile im Einstellungsverfahren, da für öffentliche Arbeitgeber eine besondere Pflicht besteht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte sind aus diesem Grund bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen grundsätzlich zu den Einstellungsgesprächen einzuladen, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen. Über das Listenverfahren erfolgt eine vorrangige Einstellung.

TIPP

Es ist unbedingt wichtig, bei einer Bewerbung den Behinderten-Status anzugeben.
Es ergeben sich dadurch keine Nachteile!

Hinweise zu den **Verbeamtungsmöglichkeiten für behinderte, schwerbehinderte und den schwerbehinderten gleichgestellte Lehrkräfte** sind unter Punkt 5.3 Beschäftigtenstatus aufgeführt.

Der amtsärztlichen Untersuchung kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu und sie sollte gut vorbereitet werden!

5.17.3 KONTAKT MIT DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Die Schwerbehindertenvertretungen

- unterstützen bei Anträgen auf Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
- vertreten die Interessen der LAA gegenüber dem Arbeitgeber an den Schulen und in den Seminaren,
- begleiten bei Lehrproben und Prüfungen,
- beraten in allen Angelegenheiten, die die Schwerbehinderung betreffen.

TIPP

Es sollte möglichst frühzeitig (z. B. bereits bei der Bewerbung um die Seminarzuweisung) Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung aufgenommen werden!

Auch eine Beratung durch den **Jungen VBE** ist zu empfehlen. Dieser hat die junge Lehrergeneration im Fokus und setzt sich für deren Belange ein. Ansprechpartnerin ist die stellvertretende Landessprecherin Verena Schmidt (v.schmidt@vbe-nrw.de).

5.18 BESONDERER HINWEIS

Die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte sowie für sozialpädagogische Fachkräfte bzw. für Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind stets zu beachten.

Die Broschüre basiert auf den rechtlichen Grundlagen mit Stand vom 01.01.2018.

6. WO KANN MAN SICH INFORMIEREN?

6.1 INFORMATIONEN AUF DER VBE-LANDESHOMEPAGE

Umfassende Informationen zum Schwerbehindertenrecht erhalten Sie auf der VBE-Landeshomepage unter:

www.vbe-nrw.de → Beruf → Schwerbehinderte.

VBE-Mitgliedern steht darüber hinaus die VBE-Rechtsdatenbank zur Verfügung. Diese befindet sich im geschützten Bereich. Unter Angabe Ihres Namens und Ihrer VBE-Mitgliedsnummer ist die Rechtsdatenbank Ihnen zugänglich:
www.vbe-nrw.de → Service → Rechtsdatenbank

6.2 VBE-BROSCHÜREN

VBE-Kompakt bietet einen komprimierten Überblick über das, was Lehrerinnen und Lehrer wissen sollten. Das ist ein Leitfaden, der VBE-Mitgliedern helfen soll, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

In der Reihe „**Gut zu wissen**“ gibt es Informationen zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. Mutterschutz, Teilzeit).

6.3 LITERATURHINWEISE

Schwerbehinderte Lehrkräfte sollten sich unbedingt informieren durch

- Sozialgesetzbuch IX
mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht,
- Richtlinie zum SGB IX,
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst.

Letztere ist auch zu finden in der „Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften“ (BASS 21 - 06 Nr. 1).

Die Broschüren der Landschaftsverbände sind ebenfalls sehr hilfreich (z. B. „Behinderung und Ausweis“, „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“).

7. WER KANN BERATEN?

Die von den schwerbehinderten und gleichgestellten im Schuldienst des Landes NRW Beschäftigten gewählten **Vertrauenspersonen** (Schwerbehindertenvertretungen) sind beratend tätig.

7.1 VBE-ANSPRECHPARTNER/-INNEN



Referatsleiterin SBV

Sabine Rojahn
s.rojahn@vbe-nrw.de
t: 0231 211469



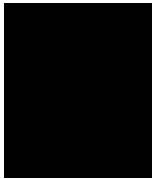
Bezirk Münster

Inge Meyring
i.meyring@vbe-nrw.de
t: 02543 6430



Bezirk Arnsberg

Volker Siering
v.siering@vbe-nrw.de
t: 02306 8498429



Bezirk Detmold

Ulla Jütte
u.juette@vbe-nrw.de
t: 02942 3410



Bezirk Köln

Brigitte Kruse
b.kruse@vbe-nrw.de
t: 0241 66014

8. ANHANG

Auszug aus dem Zukunftsprogramm des VBE NRW

Der VBE setzt sich dafür ein, dass die Rechte der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer sowie der Sozialarbeitsfachkräfte uneingeschränkt erhalten bleiben, großzügig und konsequent angewendet und im Sinne des SGB IX, des AGG und des BGG ausgebaut werden.

Die in den Richtlinien zum SGB IX zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst formulierten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Berufsalltag werden ausnahmslos unterstützt.

Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte und Gleichgestellte müssen sowohl für bereits eingestellte als auch für sich in Ausbildung befindliche Menschen angemessen eingeräumt werden.

Das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst müssen so gestaltet sein, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass ihnen durch ihre Behinderung und deren Begleiterscheinungen Nachteile entstehen.

Die Dienststellen müssen sicherstellen, dass schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber wohnortnah im Schuldienst eingestellt und verbeamtet werden und, dass deren Belange beim Arbeitsplatzwechsel eine besondere Unterstützung erfahren.

Bei der Bewilligung konkreter Nachteilsausgleiche im Schulalltag ist im Sinne der Prävention unbedingt verantwortungsbewusst zu verfahren.

Die besonderen Regelungen für die Zurruhesetzung von Schwerbehinderten müssen erhalten bleiben.

Die umfassende Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist in allen schwerbehindertenrelevanten Angelegenheiten umfassend und unverzüglich sicherzustellen.

Auch nach Umstrukturierungen im Schulbereich muss es eine leistungsfähige und praxisnahe SBV geben, deren regelmäßige und qualitativ hochwertige Fortbildung erfolgen kann.

Der VBE steht dafür, dass schwerbehinderte Lehrkräfte und Sozialarbeitsfachkräfte durch vielfältige Beratungsmöglichkeiten und durch die Thematisierung ihrer schwerbehindertenrechtlichen Belange in Veröffentlichungen und Fortbildungen – z. B. für SBV, Personalräte, Lehrerräte und Schulleitungen – unterstützt werden.

Gute Gründe

im VBE Mitglied zu werden

- » Sie werden regelmäßig über bildungs- und berufspolitische Fragen auf Landesebene informiert
- » Sie erhalten „Schule heute“, die Zeitschrift des VBE-Landesverbandes, die Zeitschrift des DBB NRW „nrw magazin“ als ständige Beilage der Verbandszeitschrift, und als Lehramtsanwärter/-in und Referendar/-in zusätzlich die Zeitschrift „E[LAA]N“
- » Sie erhalten Dienstrechtsschutz und individuelle juristische Beratung durch die Rechtsabteilung des Verbandes
- » Sie sind durch eine Freizeit-Unfallversicherung geschützt und durch eine Diensthauptpflichtversicherung (Gruppenversicherung) abgesichert
- » Sie sind durch eine Amtsschlüsselversicherung abgesichert
- » Sie können an berufsbezogenen Fortbildungen des VBE, z. B. Lehrer- und Praxistagen, Workshops und Seminaren teilnehmen
- » Sie können i. d. R. zu besonderen Konditionen Leistungen des VBE-Bildungswerkes sowie der dbb akademie in Anspruch nehmen
- » Sie sind Mitglied eines starken und kompetenten Netzwerks, das aktiv und konstruktiv Schul-, Bildungs- und Berufspolitik mitgestaltet
- » Sie werden in Konfliktfällen kompetent beraten und haben die Möglichkeit zur Berechnung Ihrer Pensionsansprüche
- » Sie erhalten schul-, berufs- und bildungspolitische Veröffentlichungen des Verbandes durch den VBE Verlag und spezielle Angebote zum Vorzugspreis
- » Sie erhalten kostenlos Sonderpublikationen des VBE NRW, wie VBE-Kompakt mit den Rechtsratgebern „Was Lehrerinnen und Lehrer wissen sollten“ und „Was Seniorinnen und Senioren wissen sollten“
- » Sie können auf das erweiterte Angebot „Unsere Asse für Mitglieder“ zugreifen:
 - dbb vorsorgewerk
 - dbb vorteilswelt
 - VBE Bildungswerk
 - VBE Verlag
 - Gebührenfreie VBE NRW MasterCard Gold
 - Vorteilsmitgliedschaft in Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e.V.
 - Vorteilsmitgliedschaft in *meinUnterricht.de*

Beitrittserklärung

Ich erkläre durch meine Unterschrift meinen Beitritt zum Verband Bildung und Erziehung Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VBE NRW e. V.)

Name, VornameGeburtsdatum

Straße, Nr.PLZ, Ort

Telefon privatTelefon dienstlich

E-Mail01. .20Eintrittsdatum

Berufs-/DienstbezeichnungBesoldungs-/Vergütungsgruppe

ggf. Dienststelle/Ort oder SchulnummerSchulform

- ☐ Vollzahler/-in
- ☐ Teilzahler/-in mit __ Std.
- ☐ arbeitslos
- ☐ beurlaubt
- ☐ Student/-in
- ☐ Pensionär/-in, Rentner/-in
- ☐ tarifbeschäftigt
- ☐ verbeamtet
- ☐ Lehramtsanwärter/-in, Referendar/-in

Soll Ihre Mitgliedschaft Ihrem ☐ Dienstort oder Ihrem ☐ Wohnort zugeordnet werden?

Teilzahler sind Mitglieder, die 75 % und weniger der normalen Besoldung oder Vergütung erhalten. Die Leistungen des VBE, u. a. der Versicherungs- und Rechtsschutz, setzen eine Beitragszahlung aufgrund des korrekten Beschäftigungsstatus voraus. Deshalb sind wir auf die Meldung jeder Änderung angewiesen. Der VBE nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter: www.vbe-nrw.de

Ort, DatumUnterschrift

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verband Bildung und Erziehung Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VBE NRW e. V.) (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE73VBE00000178590, die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verband Bildung und Erziehung Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VBE NRW e. V.) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem ersten Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft im Verband Bildung und Erziehung Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VBE NRW e. V.) von

☐ mir selbst (oder) ☐ (Name, Vorname).

Kontoinhaber/-in:

Kreditinstitut:

BIC: |

IBAN: DE | | | | |

Ort, DatumUnterschrift (Kontoinhaber)

Beitrittserklärung bitte zurückschicken an: VBE NRW e. V., Westfalendamm 247, 44141 Dortmund



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW e. V.
(VBE NRW e. V.)

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel.: 0231 425757-0
Fax: 0231 425757-10
info@vbe-nrw.de

www.vbe-nrw.de